

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.2015

Geschäftszahl

2012/05/0058

Rechtssatz

Das Nachbarrecht auf Einhaltung von Bestimmungen über die flächenmäßige Ausnützbarkeit von Bauplätzen (§ 134a Abs. 1 lit. c Wr BauO) bezieht sich nicht auf unterirdische Bauten und Bauteile und kann durch unterirdische Bauführungen, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 134a Abs. 1 lit. a Wr BauO ergibt, auch eine Verletzung von Abstandsbestimmungen nicht eintreten (Hinweis E vom 29. Jänner 2008, 2006/05/0218, mwN).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2012/05/0071